

## Öffentliche Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Vettweiß und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Vettweiß am 13.09.2020**

### **Änderung der Bekanntmachung vom 09.03.2020**

Es gelten folgende Vorschriften:

- Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357)
- Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) - SGV.NRW. 1112 -.

#### **Nr. 3.1, 4. Unterpunkt wird wie folgt geändert:**

Die Zahl „5“ in Satz 1 wird durch die Zahl „drei“ ersetzt.

#### **Satz 1 lautet dann:**

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen zusätzlich von **drei** Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG), dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

#### **Nr. 3.2, 5. Unterpunkt wird wie folgt geändert:**

Die Zahl 1 in Satz 1 wird durch die Zahl 0,6 ersetzt.

Die Zahl „acht“ in Satz 1 wird durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

#### **Satz 1 lautet dann:**

Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG von **0,6** vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, also von **fünf** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**Nr. 3.3, 7. Unterpunkt wird wie folgt geändert:**

Die Zahl 84 in Satz 1 wird durch die Zahl 56 ersetzt.

**Satz 1 lautet dann:**

Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Einzel- und Selbstbewerbern, die keinen Sitz im Rat haben, müssen von mindestens **56** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**Nr. 4. der Bekanntmachung vom 09.03.2020:**

**Einreichungsort und Frist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG)**

**wird wie folgt geändert:**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Vettweiß, für die Reserveliste und für die Bürgermeisterwahl sind spätestens bis zum **27.07.2020 (48. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim  
Wahlleiter der Gemeinde Vettweiß  
- Stabsstelle Bürgermeisterbüro -  
Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß  
einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Vettweiß, 09.06.2020

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Joachim Kunth